

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 42

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Seit die gezogenen Waffen bei der Infanterie allgemein eingeführt sind und je mehr dieselben vervollkommen werden, wird die Frage besonderer Schützenkorps eine je länger je mehr bestrittene. Die Schützen könnten füglich unter die übrige Infanterie eingereiht und als solche, wie dies jetzt schon geschieht, ausgezeichnet werden. Beim Landsturm haben sie gar keinen Sinn. Die Fortexistenz derselben beurkundet nur eine Schwäche gegen die Eitelkeit. Sie sind in der Nähe gesehen auch durchaus keine Elitentruppe mehr. Wollte man etwas anderes, so etwas wie die Alpenjäger aus ihnen machen, so müsste anders rekrutirt und namentlich die Gebirgskantone hiefür mehr berücksichtigt werden.

Die gegenwärtige Zusammensetzung der Füsilierregimenter ist schon für den Friedensdienst den bürgerlichen Verhältnissen nicht zuträglich, da zu oft die ganze Mannschaft einer Landesgegend gleichzeitig zum Dienste verhalten wird. Im Ernstfall könnten unter Umständen die Folgen dieser Zusammensetzung sehr schwere sein. Eine andere Zusammensetzung wäre bei der gegenwärtigen Eintheilung in 8 Divisionskreise schon leicht ausführbar, noch leichter aber liesse sie sich bei der vorgeschlagenen Eintheilung in 5 Kreise durchführen.

Ein dringendes Gebot der Nothwendigkeit ist eine Organisation und Behandlung der Landwehr, die sie in den Stand stellt, im Ernstfalle sofort als Bestandtheil der aktiven Armee verwendet zu werden. Es ist darüber auch in der Bundesversammlung schon genug gesprochen worden. Die Erfahrungen, die man darüber namentlich hinsichtlich der Besetzung der Offiziersstellen gemacht hat, sind für Alle, welche damit sich zu befassen hatten, sprechend genug.

Die Dienstpflicht der Lehrer und ihre Stellung bei den Truppen sollte nothwendigerweise auch einmal klarer gestellt werden. Entweder Dienstpflicht mit gleichen Rechten und Pflichten wie für alle übrigen Dienstthuenden, oder dann wie ursprünglich vorgeschwebt hatte, nur insoweit Heranziehen zur Dienstpflicht, dass sie zur Ertheilung des militärischen Vorunterrichtes befähigt werden sollen. Vor Allem aus soll dem ein Riegel gesteckt werden, dass sie sich mit Hilfe des Oberkriegskommissariates als Fouriere (Kompagnie-Schreiber) einschleichen können.

Der Militärpflichtersatz, der Ersatz für persönliche Dienstleistung nach Massgabe der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, kann nur den Zweck haben, für militärische Leistungen verwendet zu werden. Soll der Bund alle Lasten, wie namentlich auch die bisher den Kantonen gehörenden Kasernen, Waffenplätze

und Zeughäuser sammt Ausrüstungsinhalt, übernehmen, so müssen ihm auch die Mittel hiezu überlassen werden. Es war nur schwer verständlich, wie Diejenigen, die sich als Hauptförderer der Zentralisation an die Spitze der diesfälligen Bestrebungen glaubten stellen zu müssen, sich auf ein Markten mit den Kantonen einliessen. Es bewies dies ein geringes Vertrauen auf den gesunden Verstand des Volkes oder auf die Reife der von ihnen vertretenen Sache.

Auch bei so vollständig durchgeführter Zentralisation des Militärwesens muss den Kantonen als — wenn auch beschränkt — souveränen Staaten nach Massgabe ihrer Grösse- und Bevölkerungsverhältnisse selbstverständlich ein gewisses Verfügungsrecht über die ihrem Gebiete angehörenden Truppen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern vorbehalten bleiben. Sie können hier unmöglich schlechter gestellt werden als Gouverneure von Provinzen in politisch zentralisirten Staaten. Ihre diesfälligen Rechte gegenüber den militärischen Organen des Bundes müssen genau bestimmt werden.

Rechtzeitige Wahl der Höchstkommmandirenden, des Obergenerals, des Generalstabschefs, der Armeekorpskommandanten und ihrer Stabschefs. Es hat dies doppelte Berechtigung: Einmal die Nothwendigkeit rechtzeitiger Vorbereitung aller dieser die höchste Verantwortlichkeit übernehmenden Offiziere für sie selbst, und der ihnen zu verschaffenden Möglichkeit, auf Organisation und Ausrüstung der Armee und der Mobilisirung rechtzeitig einzuwirken; dann Beseitigung der Verlegenheit, in welche die politischen Körper bei Ausbruch von Konflikten über die Wahl des richtigen Augenblicks für Vornahme dieser Wahlen gerathen, indem jeweilen wird in Erwägung gezogen werden wollen, inwieweit die Vornahme dieser Wahlen beunruhigend auf die öffentliche Meinung oder provokatorisch gegenüber dem Konfliktgegner wirken könnte. Gerade dieser Umstand könnte bei der gegenwärtigen Kriegführung dazu führen, dass wir unvorbereitet überrumpelt würden und uns nicht einmal Zeit zur Mobilisirung gelassen würde. Die Befürchtungen von Säbelregiment etc. sind im Vergleich zu diesem philisterhafte Lappalien.

C. W.

Der Soldatenfreund 1890 von P. Herm. Koneberg.
Verlag der Buchhandlung L. Auer in Donauwörth. Preis 30 Cts.

Seit einigen Jahren lässt ein Geistlicher, der den Feldzug 1870/71 mit Auszeichnung mitgemacht und in diesem sich das eiserne Kreuz und andere Orden erworben hat, einen Kalender für katholische Soldaten erscheinen. Es liegt jetzt

wieder ein neuer Jahrgang vor. Dieser zeigt gegenüber den ersten Jahrgängen in Bezug auf den Inhalt einen wesentlichen Fortschritt. Dieser ist jetzt durchgehend belehrend, was früher nicht immer in gleichem Masse der Fall war. Besonders bemerkenswerth erscheint in diesem Jahrgang eine kurze Biographie des kaiserl. Reitergenerals Graf Pappenheim, eine von Latour d'Auvergne, dem ersten Grenadier Frankreichs, eine kurze Darstellung der Rückwirkung des neuen Pulvers; ein Lebensbild Bazaines. Eine kleine Abhandlung über die Selbstmorde in der deutschen Armee, nebst einigen belehrenden und unterhaltenden Erzählungen. Alles ist frisch geschrieben und Ernstes und Heiteres wird in angenehmer Abwechslung geboten. Der Kalender ist mit einigen gut ausgeführten Holzschnitten von Kaiser Wilhelm II, Franz Joseph, Feldmarschall Moltke, Bazaine, u. a. geziert. Bei Denjenigen, für welche der Kalender bestimmt ist, wird derselbe Beifall und sicher auch grosse Verbreitung finden.

Eidgenossenschaft.

— (Allgemeiner Dienstbefehl betreffend den vorschriftswidrigen Besitz von scharfen Patronen.) Das schweizerische Militärdepartement, in der Absicht, weitem Unglücksfällen, wie sie infolge vorschriftswidrigen Besitzes scharfer Patronen sich ergeben haben, vorzubeugen, erlässt folgenden allgemeinen Dienstbefehl:

1. Es ist den im Dienste stehenden Unteroffizieren und Soldaten bei strenger Strafe untersagt, ausser zu den Uebungen im Scharfschiessen vor der Scheibe, scharfe Patronen bei sich zu tragen oder irgendwo aufzubewahren.

2. Es dürfen demnach keine scharfen Patronen in den Dienst gebracht werden und es sind nach jeder Uebung im Scharfschiessen die übrig gebliebenen Patronen sofort abzugeben.

3. Den Offizieren wird bei strenger Strafe die genaueste Kontrolle über die verabfolgte Munition und die Untersuchung der Gewehre und Patronentaschen beim Dienst-eintritt und nach jeder Schiessübung zur Pflicht gemacht. Die Mannschaft ist dabei jedesmal auf gegenwärtigen Dienstbefehl aufmerksam zu machen.

4. Wer in Zuwiderhandlung dieses Befehles im Besitze von scharfen Patronen betroffen wird, auch wenn es sich nur um eine einzige Patrone handelt, macht sich nach Art. 69 des St.-G.-B. einer Dienstverletzung schuldig und wird, weil es sich um einen wichtigen Fall im Sinne von Art. 70 des St.-G.-B. handelt, vor ein Kriegsgericht gestellt.

Nach dem Gesetze können in solchen Fällen Gefängnisstrafen bis auf 6 Monate ausgesprochen werden.

5. Gegenwärtiger Dienstbefehl ist den Truppen bei jedem Dienst-eintritt zu verlesen und in den Kasernen öffentlich anzuschlagen.

Bern, den 23. September 1889.

Schweiz. Militärdepartement:
Hauser.

— (Feldpost.) Der Bundesrath hat eine Verordnung betreffend die Feldpost erlassen. Dieselbe enthält u. A. folgende Bestimmungen:

Aufgabe der Feldpost: Art. 1. Die Feldpost hat, in Ergänzung des gewöhnlichen Postdienstes, den Postver-

kehr im Felde stehender Truppen in möglichst rascher und sicherer Weise zu vermitteln. Art. 2. Unter den Begriff von „Feldpost“ fallen diejenigen Einrichtungen, welche, behufs Erfüllung der vorerwähnten Aufgabe, ausserhalb des Bereiches der gewöhnlichen Poststellen getroffen werden.

Stellung der Feldpost: Art. 3. Die Feldpost ist dem Armeekommando unterstellt. Das Feldpostpersonal steht unter militärischer Disziplin und Gerichtsbarkeit. Art. 4. Es ist Sache der Postverwaltung, für gehöriges Ineinandergreifen des allgemeinen Postdienstes und desjenigen der Feldpost zu sorgen. Das von der Postverwaltung erlassene Reglement enthält diesfalls die hauptsächlichsten Bestimmungen. Art. 5. Die Benutzung der im Kriegsbetrieb befindlichen Eisenbahnen und Dampfschiffe für die Beförderung von Feldpostsendungen geschieht im Einverständniss mit dem Oberbetriebschef. Art. 6. Für die Bedürfnisse der Feldpost können, wenn nöthig, im Sinne von Art. 226 der Militärorganisation, Pferde und Fuhrwerke requirirt werden.

Organe der Feldpost. Art. 7. Der Feldpostdienst wird durch folgende Organe ausgeübt: a) den Feldpostdirektor, als Leiter des Ganzen; b) den Haupt-Feldpostchef, zugleich Stellvertreter des Direktors, als Vorsteher des Postbureau am Haupt-Etappenort; c) den Feldpostchef im Armee-Hauptquartier, als Vorsteher des dortigen Postbureau; d) eines Feldpostchefs für jede Armeedivision. Art. 8. Den Funktionären des Feldpostdienstes werden nach Bedürfniss Sekretäre und Hülfspersonal beigegeben. Die nöthige Wachmannschaft ist vom Etappenkommando des Ortes zu requiriren.

Grad und Sold. Art. 9. Es haben Grad, Sold und militärische Kompetenz: a) eines Oberstlieutenants (ohne Pferdekompetenzen), der Feldpostdirektor; b) eines Majors (ohne Pferdekompetenzen), der Haupt-Feldpostchef; c) eines Hauptmanns (ohne Pferdekompetenzen), die Feldpostchefs im Hauptquartier und in den Divisionen; d) von Stabssekretären, die Sekretäre der Feldpost. Die Entschädigung des Hülfspersonals wird durch die Militärverwaltung auf Antrag des Feldpostdirektors festgesetzt.

Uniformirung: Art. 10. Die Uniform der in Art. 9, litt. a, b, c und d erwähnten Funktionäre ist folgende: a) dunkelblauer Waffenrock mit Stehkragen, dunkelblau melirte Hosen, dunkelblaue Mütze mit eidgenössischem Kreuz und Abzeichen P; b) die Passepoils und Knöpfe sind weiss; c) der Kragen, die Aermelaufschläge und der Kopfrand der Mütze sind für den Feldpostdirektor und den Haupt-Feldpostchef von schwarzem Sammet, für die übrigen Feldpostchefs und die Sekretäre vom Tuch der Uniform; d) die Offiziersbriden sind von Silber, der Untergrund entsprechend dem Kragen. Das unter Art. 9, a bis d, nicht erwähnte Personal trägt das eidgenössische Armband, nebst einem darauf befestigten weissen Posthorn.

Auswahl des Personals: Art. 12. Die in Art. 9 erwähnten Offiziere und Sekretäre der Feldpost müssen Beamte, resp. Angestellte der Postverwaltung sein. Es werden ernannt: Der Feldpostdirektor, durch den Bundesrath, auf Vorschlag des Militärdepartementes und des Postdepartementes; der Hauptfeldpostchef und die neun Feldpostchefs, durch das Militärdepartement, auf Vorschlag des Postdepartementes. Die Sekretäre und das Hülfspersonal werden durch den Feldpostdirektor im Einverständniss mit der Oberpostdirektion bezeichnet.

Anwendbarkeit der Verordnung: Art. 31. Die gegenwärtige Verordnung findet nur auf den aktiven Dienst (Grenzbesetzung etc.) Anwendung. Für die Postbedienung von Truppenkörpern im Uebungsdienst werden nach wie